

Satzung
des Vereins „Nachbarn für Nachbarn Bad Säckingen-Wallbach e.V.“
Fassung vom 01.02.2016

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Nachbarn für Nachbarn Bad Säckingen-Wallbach“.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Säckingen-Wallbach.
- 4) Wohl wissend, dass Aufgaben im Verein sowohl von männlichen als auch von weiblichen Personen wahrgenommen werden, wird im Folgenden aus Vereinfachungsgründen nur die männliche Sprachform verwendet, ohne dass dies eine Wertung bedeutet.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist:
 - a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b. die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 AO) und
 - c. die Förderung der Bildung und Erziehung.Der Verein will die Lebensqualität hilfsbedürftiger Wallbacher Bürger aufrecht erhalten und zwar ergänzend zu den bestehenden sozialen Einrichtungen.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Betreuungsdienst bei Arztbesuchen, Einkäufen, Spaziergängen, Friedhofsbesuchen usw.,
 - b. Hilfe bei Behördengängen und Schriftverkehr,
 - c. Handwerkliche Unterstützung bei kleineren Reparaturen,
 - d. Hauswirtschaftliche Hilfe,
 - e. Kinderbetreuung,
 - f. Haustierbetreuung,
 - g. Haus-/Wohnungsbetreuung bei längerer Abwesenheit,
 - h. Hilfe bei Gartenarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der „Steuerbegünstigten Zwecke“ der AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie von festgelegten Vergütungen für erbrachte Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Haushaltsmittel

- 1) Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche sowie private Zuwendungen aufgebracht.
- 2) Das Vereinsvermögen darf nicht spekulativ eingesetzt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 3) Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn dieses 2 Vorstandsmitglieder befürworten. Die Mitgliedschaft wird durch Mitteilung bestätigt. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen rechtskräftig abzulehnen.
- 4) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus fällig. Sie werden im Bankeinzugsverfahren per Lastschrift innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres eingezogen. Bei einem späteren Eintritt erfolgt der Einzug für das laufende Jahr innerhalb des darauffolgenden Quartals. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. In begründeten Fällen kann der Vorstand den Einzug des Mitgliedsbeitrages aussetzen. Insbesondere können die Helfer vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
- 6) Bei satzungswidrigem oder vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung nicht fristgerecht Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
- 7) Die Streichung einer Mitgliedschaft kann auch durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag in Verzug ist und diesen Betrag nicht innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Mahnung, die auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweist, vollständig entrichtet.
- 8) Erfolgt die Beendigung einer Mitgliedschaft durch Austritt, ist dieser jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September des betreffenden Jahres erklärt werden.
- 9) Bei Austritt oder Ausschluss werden die Forderungen und Verbindlichkeiten des Mitglieds aufgerechnet bzw. ausgeglichen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand hat jährlich im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen in Bad Säckingen-Wallbach einzuberufen.
- 2) Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form und durch die Veröffentlichung in der Tagespresse.
- 3) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll innerhalb von 4 Wochen fertig gestellt werden; sie ist beim Vorstand einsehbar.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl ggf. Abberufung des Vorstandes,
 - d. Die Wahl von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
 - e. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge,
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, falls beantragt,
 - g. Beschlussfassung zur Änderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins, falls beantragt.
- 5) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich beantragt wird, oder der Vorstand die Einberufung für notwendig erachtet.
- 6) Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind beim Vorstand spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen.
- 7) Mitgliederversammlungen sind immer beschlussfähig, wenn Mitglieder mit mindestens 11 Stimmrechten erschienen sind. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden schriftlichen Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied höchstens zwei nicht anwesende Mitglieder vertreten darf.
- 8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dies nicht anders in der Satzung geregelt ist.
- 9) Zur Änderung der Satzung oder Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei einer Abberufung scheidet das Vorstandsmitglied sofort aus dem Vorstand aus.
- 10) Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die erschienen sind oder auf eine entsprechende Einladung schriftlich geantwortet haben.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt per Akklamation und nur auf Antrag geheim. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassierer, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer, einem Vertreter der katholischen Kirche und dem Geschäftsführer der Kontaktstelle. Es können weitere Beisitzer dazu gewählt werden.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von mindestens 7 Tagen eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 5) Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder dessen Vertretung zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern umgehend zuzustellen.
- 6) Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wird vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vertreter bestimmt.
- 7) Der Vorstand kann einzelne Personen, Personengruppen oder Unternehmen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.
- 8) Der Verein und seine Geschäftsführung sind zu offener Buchhaltung bzw. Jahresüberschussrechnung verpflichtet.
- 9) Die Vorstandsämter sind Ehrenämter.

§ 10 Datenschutzbestimmung

Alle persönlichen Daten der Mitglieder, die bei der Organisation und der Durchführung der Vereinsarbeit notwendig sind oder anfallen, unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 11 Haftung

- 1) Der Verein deckt Helfer bei ihrer Tätigkeit für den Verein durch Beiträge zu Haftpflichtversicherungen ab. Dazu müssen sie Mitglied des Vereins sein.
- 2) Der Verein übernimmt keine Haftung bei Unvollständigkeit, Verspätung und/oder Ausbleiben zugesagter Hilfsdienste seiner Mitglieder, da diese Zusagen auf freiwilligem Handeln und zeitlicher Verfügbarkeit des helfenden Mitgliedes beruhen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Ortsverwaltung Wallbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- 2) Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.
- 3) Zwei Liquidatoren vertreten die Auflösung gemeinschaftlich.

§ 13 Sonstiges

- 1) Diese Satzung wurde gemäß Nr.7, Satz 4 des Protokolls der Gründungsversammlung vom Vorstand geändert.
- 2) Sie tritt nach Bestätigung der Gemeinnützigkeit und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.